

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
148	25.07.2016	Bekanntmachung über die Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt vom 25. Juli 2016 zur Änderung meiner Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 26. August 2015	299
149	20.07.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG – Gebiet „Lager Feld“	302
150	01.08.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG – Gebiet „Birgte“	303

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

---

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB  
USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **148. Bekanntmachung über die Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt vom 25. Juli 2016 zur Änderung meiner Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 26. August 2015**

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in vom 27.02.1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148)
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622),

wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

Nachdem in einem Bienenbestand in Mettingen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird der mit Tierseuchenverordnung vom 26. August 2015 gebildete Sperrbezirk in der Gemeinde Recke, wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich erweitert.

### **§ 2**

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692937** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

### **§ 3**

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

### **§ 5**

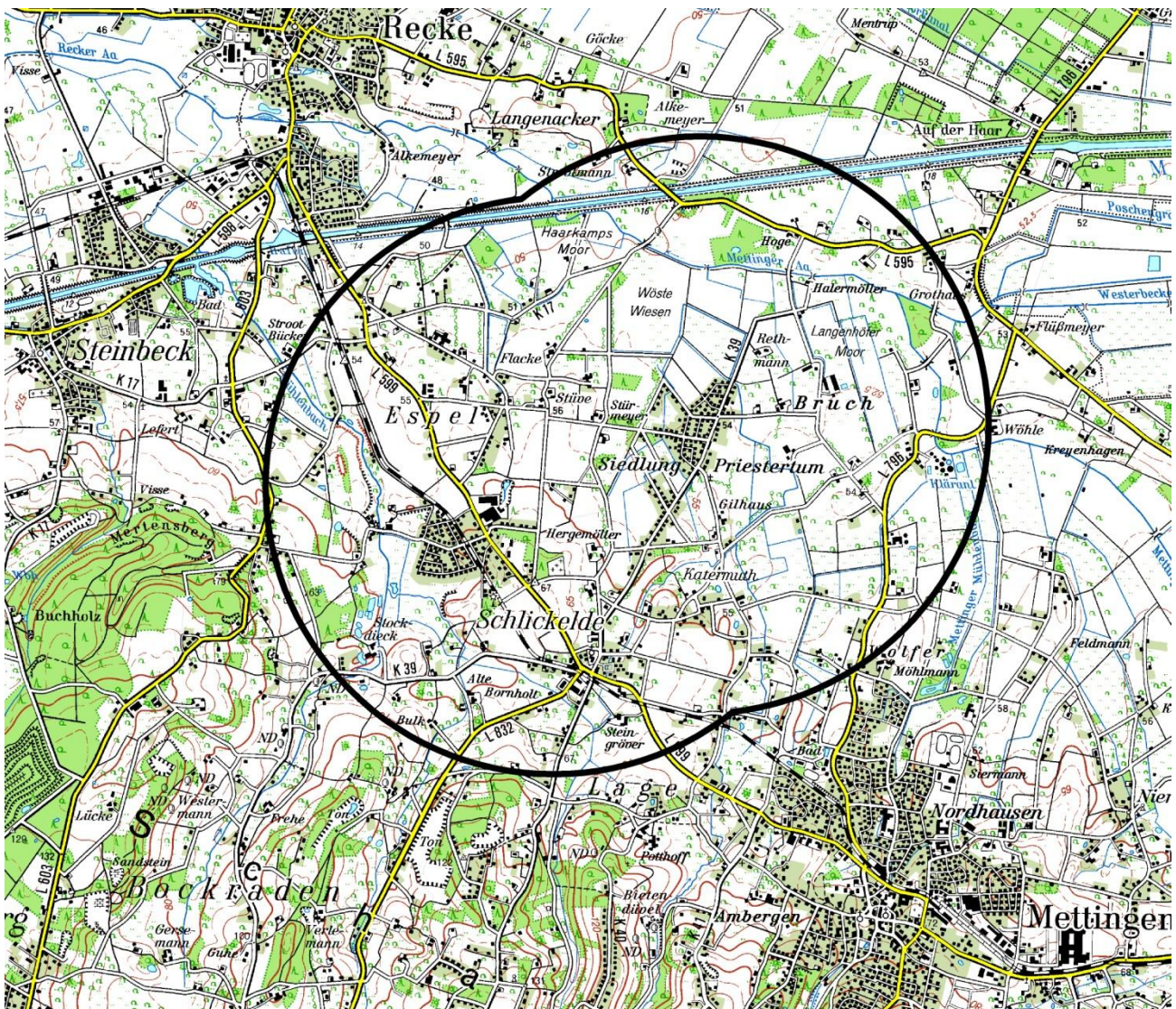
Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 25. Juli 2016

Kreis Steinfurt als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat

in Vertretung  
gez. Dr. Sommer

## Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Recke und Mettingen



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 25. Juli 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 25. Juli 2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

in Vertretung  
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 32/2016/148

## **149. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG – Gebiet „Lager Feld“**

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co.KG - Gebiet „Lager Feld“, Tecklenburger Straße 5 in 48477 Hörstel beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) in 48477 Hörstel an den Standorten Gemarkung Riesenbeck, Flur 57, Flurstück 40 (WEA 1); Flur 58, Flurstück 14 (WEA 2); Flur 57, Flurstück 47 (WEA 3); Flur 58, Flurstück 47 (WEA 4); Flur 56, Flurstück 5 (WEA 5); Flur 55, Flurstück 6 (WEA 6); Flur 56, Flurstück 57 (WEA 7), Flur 60, Flurstück 69 (WEA 8) und Flur 59, Flurstück 4 (WEA9). Die beantragten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 159 m, einen jeweiligen Rotordurchmesser von 141 m und eine jeweilige Maximalleistung von 4,2 MW. Die beantragten WEA sollen im Laufe des Jahres 2017 in Betrieb genommen werden.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 17.08.2016 bis zum Ablauf des 16.09.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48341 Rheine, Zimmer 411, im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1 in 48282 Emsdetten, Zimmer 513, Im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrière Straße 11 in 48369 Saerbeck, Zimmer 205 u. 206, bei der Stadt Hörstel, Sünthe-Rendel Straße 14 in 48477 Hörstel, Zimmer 2.17 sowie beim Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, Zimmer 514 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, bei den Städten Rheine, Emsdetten und Hörstel sowie bei der Gemeinde Saerbeck ab dem 17.08.2016 bis zum Ablauf des 30.09.2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 22.11.2016 ab 10:00 Uhr wird im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Hörstel, Kalixusstraße 6 in 48477 Hörstel ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 20.07.2016

Kreis Steinfurt  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 67/3-566.0015/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 32/2016/149

## **150. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG – Gebiet „Birgte“**

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co.KG - Gebiet „Birgte“, Tecklenburger Straße 5 in 48477 Hörstel beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in 48477 Hörstel an den Standorten Gemarkung Riesenbeck, Flur 45, Flurstück 38 (WEA 1); Flur 46, Flurstück 10 (WEA 2); Flur 46, Flurstück 100 (WEA 3). Die beantragten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 135,45 m, einen jeweiligen Rotordurchmesser von 115,71 m und eine jeweilige Maximalleistung von 3,0 MW. Die beantragten WEA sollen im Laufe des Jahres 2017 in Betrieb genommen werden.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 17.08.2016 bis zum Ablauf des 16.09.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ibbenbüren Alte Münsterstr. 16 in 49477 Ibbenbüren, Zimmer 629, bei der Stadt Hörstel, Sünthe-Rendel Straße 14 in 48477 Hörstel, Zimmer 2.17 sowie beim Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, Zimmer 514 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, bei der Stadt Ibbenbüren sowie bei der Stadt Hörstel ab dem 17.08.2016 bis zum Ablauf des 30.09.2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 23.11.2016 ab 10:00 Uhr wird im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Hörstel, Kalixusstraße 6 in 48477 Hörstel ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 01.08.2016

Kreis Steinfurt  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 67/3-566.0023/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 32/2016/150